



per elektronischer Post
An die Fachbereichsleitungen der
Fachbereiche BEEG
der Kreise und kreisfreien Städte
des Landes Nordrhein-Westfalen

Aktenzeichen:

28.1.3 – 6709.3 A - 37/2016 -
Sa. Nr. 35/2016

**Durchführung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes
(BEEG); Erstattungsansprüche der Jobcenter nach § 10 Abs. 5
BEEG; Versicherungspauschale von 30 Euro**

Verfügung vom [15.02.2013 - 28.1.3 – 6709.6 A - 14/2013 - Sa. Nr. 12/2013](#)

Verfügung vom [28.08.2014 - 28.5.4 \(PQ\) - 6709.13.2/1282.2 A - 74/2014 - Sa. Nr. 68/2014](#)

Verfügung vom [14.12.2015 - 28.1.3 - 6709.3 A - 88/2015 - Sa. Nr. 82/2015](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Verfügung vom 14.12.2015 wurde festgelegt, wie mit den Erstattungsansprüchen der Jobcenter, insbesondere mit der Versicherungspauschale von 30 Euro nach § 11 b Abs. 1 SGB II i.V. mit § 6 ALG II VO umzugehen ist.

Einige Jobcenter vertraten hierzu jedoch die Auffassung, dass das Elterngeld erst zum Einkommen wird, wenn es den Hilfeempfängern auch tatsächlich zufließt und bezogen sich auf ein BSG-Urteil vom 14.03.2012 (B 14 AS 98/11R). Dieses Urteil bezieht sich allerdings auf übergegangene Unterhaltsansprüche nach § 33 SGB II, somit auf den Übergang der Leistung einer Person, **die nicht Leistungsträger ist.**

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:

Albrecht-Thaer-Str. 9
48147 Münster
Telefon: 0251 411-0
Telefax: 0251 411-2525
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

ÖPNV - Haltestellen:

Domplatz: Linien 1, 2, 10, 11,
12, 13, 14, 22
Bezirksregierung II:
(Albrecht-Thaer-Str. 9)
Linie 17

Bürgertelefon:
0251 411 – 4444

Schultelefon:
0251 411 - 4113

Grünes Umweltschutztelefon:
0251 411 – 3300

Konto der Landeskasse:
WestLB AG

BLZ: 400 500 00
Konto: 61 820
IBAN : DE65 4005 0000 0000
0618 20
BIC : WELADE3M



Zur Klärung, welcher Auffassung zu folgen ist, wurde der Sachverhalt dem BMFSFJ vorgelegt. Das BMFSFJ hat nunmehr mitgeteilt, das BMAS habe beigeplant, dass die von einigen Jobcentern in NRW vertretene Rechtsauffassung bezüglich des Umfangs eines Erstattungsanspruchs nach § 104ff SGB X bei Anspruch des vorrangig zu leistenden Elterngeldes unzutreffend sei. Die Versicherungspauschale von 30 Euro sei bei der Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs zu berücksichtigen, soweit diese nicht bereits bei anderen zu berücksichtigenden Einkommen in Abzug gebracht werde. Gleichzeitig habe das BMAS veranlasst, dass die betroffenen Jobcenter durch die Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen der BA über die zutreffende Rechtslage informiert und um künftige Beachtung gebeten werden.

06.06. 2016
Seite 2 von 3

Es verbleibt daher bei der in der Verfügung vom 14.12.2015 dargestellten Verfahrensweise. Die Versicherungspauschale von 30 Euro ist nur dann nicht zu berücksichtigen, wenn diese bereits bei einem anderen zu berücksichtigen Einkommen in Abzug gebracht wurde.

Das Antwortschreiben der Jobcenter nach Anbieten eines Erstattungsanspruchs wird zeitnah wie folgt geändert:

- Absetzbeträge nach § 11b SGB II wurden berücksichtigt

 - Absetzbeträge nach §11b SGB II wurden nicht berücksichtigt, da eine Berücksichtigung bereits bei folgendem anderen Einkommen stattfand:
-



Einen aktuellen Auszug der Fachlichen Weisungen der BA §§ 11-11b SGB II zum Einkommen aus Sozialleistungen füge ich bei. Ich bitte dabei insbesondere folgendes zu beachten:

06.06. 2016
Seite 3 von 3

- das Kindergeld ist in der Regel dem jeweiligen Kind als Einkommen zuzuordnen.
- Alg II - Bezieher sind grundsätzlich vom Wohngeldbezug nach dem WoGG ausgeschlossen. Ausnahmen können sich beim Übergang vom Wohngeld in den SGB II - Bezug ergeben
- Ansprüche auf Unterhaltsvorschuss mindern als Einkommen ausschließlich den Bedarf des Kindes

Kreise und kreisfreie Städte

Verteiler:
BEEG

Nachrichtlich:

Dezernat: 12, 28.4,
28.5 PQ, MFKJKS

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Fachliche Weisungen §§ 11-11b SGB II

4.1 Einkommen aus Sozialleistungen

(1) Kindergeld (sowohl nach dem BKGG als auch nach dem EStG) für zur BG gehörende Kinder ist dem Kind als Einkommen zuzuordnen, soweit es für die Sicherung des Lebensunterhalts, mit Ausnahme der Bedarfe nach § 28, benötigt wird. Das Kindergeld ist in der tatsächlich gezahlten Höhe dem jeweiligen Kind zuzuordnen. Ein den Bedarf des Kindes (ohne Bedarfe für Bildung und Teilhabe) übersteigender Betrag (z. B. durch das Zusammentreffen mit Unterhaltsleistungen und/oder weiterem eigenen Einkommen) ist dem Kindergeldberechtigten als Einkommen zuzuordnen.

Kindergeld (11.50)

(2) Wird bei mehr als zwei Kindern Kindergeld für ein außerhalb des Haushalts lebendes Kind abgezweigt, erfolgt gemäß § 74 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 76 Satz 2 Nr. 1 EStG eine anteilmäßige Berechnung des Kindergeldes. Damit stehen den im Haushalt lebenden Kindern faktisch nicht mehr die vollen Kindergeldbeträge zur Verfügung. In diesen Fällen ist das Kindergeld auf die sich im Haushalt befindenden Kinder anteilig aufzuteilen.

Abzweigung von Kindergeld für ein außerhalb des Haushalts lebendes Kind (11.51)

Beispiel:

BG mit 3 Kindern, das älteste Kind (K1) lebt nicht mehr im Haushalt. Für dieses Kind werden 199,25 EUR abgezweigt:

K1	K2	K3	K4	
190,00	190,00	196,00	221,00	insg. 797,00

Das Kindergeld für die im Haushalt verbleibenden Kinder ist wie folgt anzurechnen:

K2	K3	K4	
199,25	199,25	199,25	insg. 597,75

Variante:

Das jüngste Kind (K4) lebt nicht mehr im Haushalt und es werden hierfür 199,25 EUR abgezweigt:

Auch hier ist das gesamte Kindergeld, und nicht nur der Mehrbetrag von 21,75 EUR (221,00 EUR ./ 199,25 EUR) gleichmäßig auf die im Haushalt verbleibenden Kinder aufzuteilen:

K1	K2	K3	
199,25	199,25	199,25	insg. 597,75

(3) Kindergeld für ein minderjähriges Kind, welches im Wechsel bei beiden getrennt lebenden/geschiedenen Elternteilen lebt, ist in der Regel nur in der BG als Einkommen zu berücksichtigen, in der auch die kindergeldberechtigte Person lebt. Meist ist dies nicht die zeitweise (kürzere) BG, so dass dort eine Anrechnung von Kindergeld nicht erfolgt.

Temporäre BG (11.52)



Fachliche Weisungen §§ 11-11b SGB II

Eigenes anderweitiges Einkommen des Kindes (z. B. Ferienjob) ist in beiden BG-Zugehörigkeiten (anteilig) zu berücksichtigen.

(4) Kindergeld für Kinder, die nicht (mehr) der BG angehören, ist grundsätzlich als Einkommen der kindergeldberechtigten Person zuzuordnen. Dies gilt nicht, wenn das Kind außerhalb des Haushalts lebt und das Kindergeld nachweislich an dieses weitergeleitet wird. Der Nachweis kann in einfachster Form (z. B. Überweisungsbeleg, Kopie eines Dauerauftrages, Erklärung des Kindes, Abzweigung durch Familienkasse) erbracht werden (siehe auch FW zu § 12a).

**Kind nicht (mehr) in
der BG
(11.53)**

(5) Kinderzuschlag kann nach § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) für Kinder gezahlt werden, die noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben und deren Eltern mit ihrem Einkommen den eigenen Bedarf decken können.

**Kinderzuschlag
(11.54)**

Der Kinderzuschlag wird jedoch nur geleistet, wenn dadurch Hilfebedürftigkeit nach § 9 vermieden wird. Da ein zeitgleicher Bezug von SGB II-Leistungen und Kinderzuschlag nicht möglich ist, ist der Kinderzuschlag nur bei der Prüfung, ob durch den Bezug von Kinderzuschlag Hilfebedürftigkeit in Bezug auf das Alg II und das Sozialgeld nach dem SGB II vermieden wird, zu berücksichtigen. Da das BKGG im Bereich Bildung und Teilhabe für Kinderzuschlagsberechtigte analoge Leistungen vorsieht, ist bei einem Anspruch auf Kinderzuschlag der Bedarf im Bereich Bildung und Teilhabe gedeckt.

(6) Ein Kind vor Vollendung des 12. Lebensjahres, das einen Anspruch auf Unterhalt hat, der von dem Unterhaltspflichtigen nicht oder nur teilweise erfüllt wird, kann Anspruch auf einen Unterhaltsvorschuss (Unterhaltsvorschusskasse des zuständigen Jugendamtes) haben. Dieser Betrag mindert als Einkommen ausschließlich den Bedarf des Kindes.

**Unterhaltsvorschuss
(11.55)**

(7) Leistungsberechtigte Personen von Alg II, Sozialgeld oder eines Zuschusses nach § 27 Abs. 3 sind grundsätzlich vom Wohngeldbezug nach dem WoGG ausgeschlossen. Beim Übergang vom Wohngeld- in den SGB II-Bezug kann es vorkommen, dass Leistungsberechtigte Wohngeld und Alg II bzw. Sozialgeld im selben Monat beziehen. Dann ist Wohngeld als Einkommen anzurechnen, da es im Monat des Zuflusses zum Lebensunterhalt zur Verfügung steht. In diesem Fall ist ein Erstattungsanspruch der Wohngeldbehörde gegenüber dem Jobcenter gemäß § 103 SGB X zu prüfen (vgl. FW § 12a Rn. 12a.6f und 12a.6g).

**Wohngeld
(11.56)**

Beispiel:

Beschäftigungsverhältnis bis zum 15.10. und laufender Wohngeldbezug. Am 20.10. werden Leistungen nach dem SGB II beantragt.

Entscheidung:

Der Wohngeldbescheid wird ab dem Monat der Alg II-Antragstellung (Oktober) nach § 28 Abs. 3 WoGG unwirksam. Wohngeld wird gemäß § 26 WoGG grundsätzlich im Voraus gezahlt, es ist somit bereits zugeflossen (vergleiche Rz. 9.4). Der Wohngeldanspruch entfällt durch die



Fachliche Weisungen §§ 11-11b SGB II

rückwirkende Alg II-Bewilligung ab 1. Oktober. Das Wohngeld ist auf Grund des tatsächlichen Zuflusses innerhalb der Bedarfszeit dennoch als Einkommen im Oktober zu berücksichtigen. Bei der Wohngeldbehörde ist der zu erstattende Betrag abzufragen.

(8) Wohngeld, das nach § 40 WoGG bei dem wohngeldberechtigten Elternteil anrechnungsfrei ist, aber für Kinder in einer BG erbracht wird (sogenanntes Kinderwohngeld), wird nach § 9 Abs. 2 Satz 2 nur beim Kind als Einkommen berücksichtigt.

**Kinderwohngeld
(11.57)**

(9) Durch das Elterngeld wird das durch die Aufgabe bzw. Einschränkung der Berufstätigkeit weggefallene Einkommen zu mindestens 65 Prozent, bei Geringverdienenden bis zu 100 Prozent, ersetzt. Es wird mindestens in Höhe von 300,00 EUR im Basiselterngeld- bzw. in Höhe von 150,00 EUR im ElterngeldPlus-Bezug gewährt. Mutterschaftsleistungen und Entgeltersatzleistungen, die ganz oder teilweise das Einkommen aus Erwerbstätigkeit ersetzen, werden auf das Elterngeld angerechnet (§ 3 Abs. 1 und 2 BEEG).

**Elterngeld (Basisel-
terngeld und
ElterngeldPlus)
(11.58)**

Neben dem Elterngeld in der bisherigen Form (Basiselterngeld), besteht für Geburten ab dem 1. Juli 2015 auch die Möglichkeit ElterngeldPlus zu beanspruchen: Aus einem Elterngeldmonat werden zwei ElterngeldPlus-Monate.

(10) Gemäß § 10 Abs. 5 Satz 1 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG), werden das Elterngeld und vergleichbare Leistungen der Länder sowie die nach § 3 BEEG auf das Elterngeld angerechneten Leistungen grundsätzlich, also auch in Höhe des Mindestbetrags von 300,00 EUR (Basiselterngeld) bzw. 150,00 EUR (ElterngeldPlus), bei der Berechnung der Leistungen nach dem SGB II in vollem Umfang berücksichtigt.

**Grundsätzlich keine
Privilegierung des El-
terngeldes
(11.59)**

(11) Alle Elterngeldberechtigten, die Alg II, Sozialhilfe oder Kinderzuschlag beziehen *und* die vor der Geburt ihres Kindes erwerbstätig waren, erhalten einen Elterngeldfreibetrag: Nach § 10 Abs. 5 Satz 2 BEEG bleibt bei der Bemessung der Leistungen nach dem SGB II das Elterngeld in Höhe des vor der Geburt durchschnittlich monatlich erzielten Einkommens der letzten zwölf Kalendermonate (§ 2 Abs. 1 BEEG) bis zu einem Betrag von 300,00 EUR (Basiselterngeld) bzw. 150 EUR (ElterngeldPlus) monatlich als Einkommen unberücksichtigt.

**Elterngeldfreibetrag
bei vorheriger Er-
werbstätigkeit
(11.60)**

(12) Soweit das Elterngeld den ermittelten Elterngeldfreibetrag übersteigt, ist es in der übersteigenden Höhe auf das Alg II anzurechnen.

**Anrechnungsbetrag
aus Elterngeld
(11.61)**

Die Absetzbeträge nach § 11b Abs. 1, insbesondere die Pauschale für angemessene private Versicherungen in Höhe von 30,00 EUR, sind von dem zu berücksichtigenden Einkommen abzuziehen.



Fachliche Weisungen §§ 11-11b SGB II

Beispiel:

Mutter stellt Elterngeldantrag für neu geborenes Kind. Sie hatte ein Jahreseinkommen in Höhe von 3.000,00 EUR erzielt. Das durchschnittliche monatliche Erwerbseinkommen beträgt somit 250,00 EUR.

Für die Berechnung des Anrechnungsbetrages aus Elterngeld hat dies folgende Auswirkungen.

Elterngeldanspruch	300,00 EUR
./. Freibetrag auf das Elterngeld	250,00 EUR
zu berücksichtigendes Elterngeld	50,00 EUR
./. Versicherungspauschale (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Alg II-V)	30,00 EUR
Anrechnungsbetrag auf Alg II	20,00 EUR

Beziehen beide Elternteile zeitgleich Elterngeld, errechnet sich der Elterngeldfreibetrag aus dem jeweiligen für die Elterngeldberechnung maßgeblichen durchschnittlichen Monatseinkommen vor der Geburt.

(13) Eltern von Mehrlingen erhalten einen geburtsbezogenen (nicht kindbezogenen) Anspruch auf Elterngeld. Als Mehrlingszuschlag werden für jedes Mehrlingsgeschwisterkind 300,00 Euro im Basiselterngeldbezug und 150,00 EUR im ElterngeldPlus-Bezug gezahlt.

**Freibetrag
bei Mehrlingen
(11.61a)**

(14) Wird ElterngeldPlus bezogen, gilt für den Elterngeldfreibetrag eine Obergrenze von monatlich 150,00 EUR je Elterngeldanspruch (§ 10 Abs. 5 Satz 3 BEEG).

**ElterngeldPlus
(11.62)**

(15) Bei der Anspruchsberechnung für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II ist das Betreuungsgeld in vollem Umfang als Einkommen zu berücksichtigen. Ein Freibetrag – wie beim Elterngeld – ist nicht zu gewähren. Es sind lediglich die Absetzbeträge des § 11b Abs. 1 SGB II, insbesondere die 30-Euro-Pauschale, abzuziehen, sofern diese Beträge nicht bereits bei anderen Einkommen berücksichtigt wurden.

**Betreuungsgeld
(11.62a)**

(16) Mutterschaftsleistungen (Mutterschaftsgeld und Arbeitgeberzuschuss) werden in voller Höhe auf das Elterngeld lebensmonatsbezogen und taggenau angerechnet (§ 3 Abs. 1 BEEG). Dies kann zur Folge haben, dass während des Bezuges von Mutterschaftsleistungen der Anspruch auf Elterngeld in geringerer Höhe oder ggf. gar nicht besteht. In diesen Fällen sind die Mutterschaftsleistungen zusammen mit einem ggf. vorhandenen Elterngeldanspruch in Höhe des nach § 10 Abs. 5 Satz 2 und 3 BEEG ermittelten Betrages (max. bis zu 300,00 EUR) anrechnungsfrei.

**Anrechnung bei Mutterschaftsgeld
(11.63)**

Eine Mutter hätte nach der Geburt ihres Kindes dem Grunde nach Anspruch auf Elterngeld in Höhe von 300,00 EUR. Sie erhält jedoch 390,00 EUR Mutterschaftsgeld, das auf das Elterngeld in voller Höhe anzurechnen ist. Während des Bezuges von Mutterschaftsgeld erhält die Mutter daher kein Elterngeld.

Der nach § 10 Abs. 5 BEEG ermittelte Freibetrag beträgt 250,00 EUR (Beispiel wie unter Abs. 13).



Fachliche Weisungen §§ 11-11b SGB II

Das auf das Elterngeld angerechnete Mutterschaftsgeld bleibt somit in Höhe von 250,00 EUR anrechnungsfrei. Auf den Anspruch auf Alg II ist daher ein Betrag von 140,00 EUR, abzüglich der nach § 11b Abs. 1 abzusetzenden Freibeträge, anzurechnen.

Im ElterngeldPlus-Bezug kann in den Monaten, in denen eine Anrechnung von Mutterschaftsgeld auf das Elterngeld erfolgt, maximal ein Freibetrag von 150,00 EUR berücksichtigt werden.

I 17 entfallen

**Fehlende
Inanspruchnahme
Elterngeld
(11.64)**

(18) Bei dem Landeserziehungsgeld handelt es sich nicht um eine mit dem Bundeselterngeld vergleichbare Leistung, es ist vielmehr mit dem früheren Bundeserziehungsgeld vergleichbar. Für diese Leistungen ist nach § 27 Abs. 2 BEEG die Vorschrift des § 8 Abs. 1 BErzGG weiter anzuwenden. Dementsprechend bleibt das Landeserziehungsgeld bei den Leistungen nach dem SGB II anrechnungsfrei.

**Landeserziehungs-
geld
(11.65)**

(19) Nach § 337 Abs. 2 SGB III werden laufende Geldleistungen monatlich nachträglich gezahlt. Nach der Auszahlungspraxis der Bundesagentur für Arbeit (BA) wird der Anspruch auf laufende Geldleistungen (z. B. Arbeitslosengeld) grundsätzlich zum Ende des Anspruchsmonats der Leistungsempfängerin/dem Leistungsempfänger gutgeschrieben. Da die Bedarfszeit mit der wirksamen Antragstellung auf den Ersten des Antragsmonats zurückwirkt, ist das Arbeitslosengeld (Alg) für den letzten Teilmonat auf das Alg II anzurechnen, wenn es im Antragsmonat zufließt.

**Arbeitslosengeld
(11.66)**

Beispiel:

Arbeitslosengeldanspruch am 15.2. erschöpft. Das Alg für den Zeitraum 1.2. – 15.2 fließt am 18.2. zu.

Am 20.2. wurde ein Antrag auf Alg II gestellt. Der Antrag wirkt auf den Ersten des Monats, also den 1.2. zurück.

Das Alg ist anzurechnen, weil es während der Bedarfszeit (1.2. – 28.2.), zugeflossen ist. Es mindert den für den ganzen Februar anzuerkennenden Bedarf.

(20) Arbeitslosengeld ist auf den Bedarf anzurechnen. Bezieht die leistungsberechtigte Person neben dem Alg noch Einkommen aus Erwerbstätigkeit, das nach § 155 SGB III als Nebeneinkommen das Alg mindert, ist sowohl das geminderte Alg als auch das um die Absetzbeträge nach § 11b bereinigte Nebeneinkommen auf den Bedarf anzurechnen.

**Arbeitslosengeld und
Nebeneinkommen
(11.67)**